Marktgemeindeamt Klöch

004/0 – 9/2025

grpr0925

Verhandlungsschrift

über die Sitzung des Gemeinderates der Marktgemeinde Klöch am Donnerstag, dem 21. August 2025 im Sitzungssaal der Marktgemeinde Klöch mit dem Beginn um 18.00 Uhr. Die Einladung erfolgte am 13. August 2025 mittels RSb-Postsendung bzw. per E-Mail; der Nachweis über die ordnungsgemäße Einladung sämtlicher Mitglieder des Gemeinderates und der gemäß § 51, Abs. 3, der Steiermärkischen Gemeindeordnung 1967 i.d.g.F. zeitgerechten Zustellung ist beigeschlossen.

Anwesend waren: Bürgermeister Daniel Tegel
Vizebürgermeister Karl Urbanitsch
Gemeindekassier Michael Radl
Gemeinderat Lukas Domittner
Gemeinderat Dipl.-Ing. (FH) Christian Fischer
Gemeinderat Franz Fuchs
Gemeinderätin Jasmin Gangl ab 18.31 Uhr
Gemeinderätin Mag. phil. Barbara Gollenz
Gemeinderat Robert Lorber
Gemeinderat Karl Palz
Gemeinderat Erich Potzinger
Gemeinderat Christian Ulrich

Außerdem anwesend: Amtsleiter Günther Klöckl

Entschuldigt: Gemeinderat Markus Patzelt

Nicht entschuldigt: Gemeinderat Johann Schilli
Gemeinderat Marcel Semlitsch

Der Gemeinderat ist beschlussfähig. Die Sitzung ist öffentlich. Vorsitzender: Bürgermeister Daniel Tegel

Tagesordnung

- Eröffnung und Begrüßung sowie Feststellung der Beschlussfähigkeit;
- Berichte des Bürgermeisters;
- Bekanntgabe der für den Gemeinderat belanghabenden Posteingänge;
- Fragestunde gemäß § 54, Abs. 4, der Steiermärkischen Gemeindeordnung 1967 i.d.g.F.;

1. Erledigung der gegen den Inhalt der Niederschrift über die öffentliche Gemeinderatssitzung am 11. Juni 2025 schriftlich erhobenen Einwendungen;
2. Berichte des Bürgermeisters oder eines Delegierten, der die Gemeinde in der Kleinregion oder in anderen Gemeindeverbänden vertritt, gemäß § 54, Abs. 5, der Steiermärkischen Gemeindeordnung 1967 i.d.g.F.:
   a) Kleinregion Radkersburg;
   b) Abfallwirtschaftsverband Radkersburg;
3. Rechnungsabschluss für das Finanzjahr 2024:
   a) Beratung und Beschlussfassung über die Bildung von zweckgebundenen Haushaltsrücklagen mit Zahlungsmittelreserve in Abänderung des Gemeinderatsbeschlusses vom 18. März 2025;
   b) Beratung und Beschlussfassung über die Auflösung einer zweckgebundenen Haushaltsrücklage ohne Zahlungsmittelreserve – Eröffnungsbilanz (§ 207 Steiermärkische Gemeindehaushaltsverordnung) in Abänderung des Gemeinderatsbeschlusses vom 18. März 2025;

c) *Beratung und Beschlussfassung über den Rechnungsabschluss für das Finanzjahr 2024 gemäß § 89 der Steiermärkischen Gemeindeordnung 1967 i.d.g.F. in Abänderung des Gemeinderatsbeschlusses vom 18. März 2025;*

4. Beratung und Beschlussfassung über den Entwurf des 1. Nachtragsvoranschlages (Ergebnis- und Finanzierungsvoranschlag) für das Finanzjahr 2025 gemäß den Bestimmungen der Steiermärkischen Gemeindeordnung 1967 i.d.g.F.;
5. Beratung und Beschlussfassung über den mittelfristigen Haushaltsplan für die Planungsperiode 2025 bis 2029 (Ergebnis- und Finanzierungshaushalt) gemäß den gesetzlichen Bestimmungen des § 74a der Steiermärkischen Gemeindeordnung 1967 i.d.g.F.;
6. Beratung und Beschlussfassung über die nachträgliche Vergabe folgender Gemeindemietwohnung:
   a) *Wohnung Nr. 1 im Gemeindemietwohnhaus Klöch 119;*
7. Beratung und Beschlussfassung über die Organisation der Klöcher Traminerschutz- und Werbeaktion der Marktgemeinde Klöch bzw. Genehmigung der diesbezüglichen allgemeinen Vertragsbedingungen in Abänderung des Gemeinderatsbeschlusses vom 12. März 2020;
8. Vergabe von Bau-, Liefer- und Dienstleistungsaufträgen bzw. Gewährung von Subventionen gemäß § 43 der Steiermärkischen Gemeindeordnung 1967 i.d.g.F.:
   a) *Beratung und Beschlussfassung über die Aktualisierung bzw. Konkretisierung folgender Förderungen in Abänderung der Gemeinderatsbeschlüsse vom 16. Dezember 2010, 03. September 2020 und 08. November 2023:*
      - *Förderung von Solar- bzw. Photovoltaikanlagen;*
      - *Förderung von Heizungsanlagen mit erneuerbaren Energien;*
      - *Förderung von Sprach- und Studienreisen;*
      - *Maturaballspenden;*
      - *Förderung für Führerscheinneulinge;*
9. Weitere Anträge sowie Beratung und Beschlussfassung zu diesen Dringlichkeitsanträgen der Gemeinderatsmitglieder;

- Allfälliges;

Verlauf und Beschlüsse

in der öffentlichen Sitzung des Gemeinderates der Marktgemeinde Klöch am 21. August 2025

Eröffnung und Begrüßung durch den Vorsitzenden um 18.17 Uhr und Feststellung der ordnungsgemäßen Einberufung, der zeitgerechten Zustellung der Einladungen und der rechtmäßigen Beschlussfähigkeit in der Anzahl der elf zu Beginn der Sitzung anwesenden Gemeinderatsmitglieder, nachdem 1. das Fernbleiben der Gemeinderäte Jasmin Gangl und Markus Patzelt vom Vorsitzenden entschuldigt worden ist und 2. das unentschuldigte Fernbleiben der Gemeinderäte Johann Schilli und Marcel Semlitsch protokolliert wurde.

- Berichte des Bürgermeisters:

Der Vorsitzende informiert den Gemeinderat über das kürzlich stattgefundene Bedarfszuweisungsmittelgespräch im Zusammenhang mit der Konservierung bzw. Restaurierung der Burgruine Klöch. Ein endgültiges Ergebnis wird es jedoch erst geben, wenn der Voranschlag für das Finanzjahr 2026 feststeht und ein langfristiger Pachtvertrag mit dem Eigentümer der Burgruine Klöch, Herrn Karl Seyffertitz, abgeschlossen ist. Abschließend ist noch festzuhalten, dass der Glasfaserausbau („ARU-Kästen") in der Katastralgemeinde Deutsch Haseldorf sowie der Ausbau der Photovoltaikanlage bei der Kläranlage Pölten im kommenden Jahr weiter forciert werden. Finanziert werden die Projekte einerseits durch Bedarfszuweisungsmittel und andererseits durch finanzielle Mittel aus dem Kommunalen Investitionsprogramm.

- Von den im Gemeindeamt eingegangenen Poststücken werden verlesen:

  1. *Das Wohnungsgesuch von Frau Karin Gosak vom 10. Juli 2025 um Zuweisung einer freiwerdenden Gemeindemietwohnung;*

- Im Rahmen der vor Eingang auf die Tagesordnung der gegenständlichen Sitzung anberaumten Fragestunde gemäß § 54, Absatz 4, der Steiermärkischen Gemeindeordnung 1967 i.d.g.F. werden folgende Anfragen gestellt: Keine

TO-Punkt 1: Zur Verhandlungsschrift über die öffentliche Gemeinderatssitzung am 11. Juni 2025 stellt der Vorsitzende fest, dass diese fristgerecht an alle Fraktionsvorsitzenden ergangen ist, dass dagegen keine schriftlichen Einwendungen eingelangt sind und dass somit im Sinne der Bestimmungen der Steiermärkischen Gemeindeordnung 1967 i.d.g.F. die Verhandlungsschrift über die öffentliche Gemeinderatssitzung am 11. Juni 2025 als genehmigt gilt und ersucht die Fraktionsschriftführer um deren Unterfertigung.

TO-Punkt 2: Nach Wiedergabe der Textierung des gegenständlichen Tagesordnungspunktes laut Einladungskurrende gibt Bürgermeister Daniel Tegel folgende Wortmeldungen zu Protokoll, und zwar

zu a) gemäß § 54, Absatz 5, der Steiermärkischen Gemeindeordnung 1967 i.d.g.F. als Bericht des Bürgermeisters, der die Gemeinde in der Kleinregion Radkersburg vertritt:

Es gibt derzeit keine aktuellen Themen, über die es etwas zu berichten gibt.

zu b) gemäß § 54, Absatz 5, der Steiermärkischen Gemeindeordnung 1967 i.d.g.F. als Bericht des Bürgermeisters, der die Gemeinde im Abfallwirtschaftsverband Radkersburg vertritt:

Es gibt derzeit keine aktuellen Themen, über die es etwas zu berichten gibt.

TO-Punkt 3 – Rechnungsabschluss für das Finanzjahr 2024:

a) Beratung und Beschlussfassung über die Bildung von zweckgebundenen Haushaltsrücklagen mit Zahlungsmittelreserve in Abänderung des Gemeinderatsbeschlusses vom 18. März 2025:

Nach Wiedergabe der Textierung des gegenständlichen Tagesordnungspunktes laut Einladungskurrende gibt der Vorsitzende folgende Wortmeldung zu Protokoll:

Ich stelle den Antrag, folgende zweckgebundene Haushaltsrücklagen mit Zahlungsmittelreserve zu bilden (Stand: 31.12.2024):

1. *„Tennisanlage": 3.483,18 Euro*
2. *„Wasserversorgung": 94.904,57 Euro*
3. *„Abwasserbeseitigung": 21.716,24 Euro*
4. *„Abfallbewirtschaftung": 111.089,46 Euro*
5. *„Wohnhaus Klöch 100/100a": 83.510,48 Euro*
6. *„DG-Whg. Kinderkrippe": 30.308,05 Euro*
7. *„Wohnhaus Klöch 55": 54.753,99 Euro*
8. *„Ortserneuerungsdarlehen Golfplatz": 19.810,38 Euro*

Beschluss: Dem Antrag des Bürgermeisters wird im Sinne und in der Fassung seiner Antragstellung mit offenem und einstimmig gefasstem Beschluss stattgegeben.

b) Beratung und Beschlussfassung über die Auflösung einer zweckgebundenen Haushaltsrücklage ohne Zahlungsmittelreserve – Eröffnungsbilanz (§ 207 Steiermärkische Gemeindehaushaltsverordnung) in Abänderung des Gemeinderatsbeschlusses vom 18. März 2025:

Nach Wiedergabe der Textierung des gegenständlichen Tagesordnungspunktes laut Einladungskurrende gibt der Vorsitzende folgende Wortmeldungen zu Protokoll:

Das negative Nettoergebnis vor Entnahme und Zuweisung von Haushaltsrücklagen des Gesamthaushaltes (SA0) beträgt für das Finanzjahr 2024 621.409,51 Euro.

Im Entwurf des Rechnungsabschlusses 2024 ist die Entnahme einer *zweckgebundenen Haushaltsrücklage ohne Zahlungsmittelreserve – Eröffnungsbilanz* in Höhe von 693.802,02 Euro eingearbeitet.

Das Nettoergebnis nach Entnahme und Zuweisung von Haushaltsrücklagen (SA00) des Gesamthaushaltes beträgt 0,- Euro.

Sodann gibt der Vorsitzende folgende Wortmeldung zu Protokoll:

Ich stelle daher den Antrag, dass die bestehende *zweckgebundene Haushaltsrücklage ohne Zahlungsmittelreserve – Eröffnungsbilanz* in der Höhe von 3.752.457,55 Euro durch Entnahme in der Höhe von 693.802,02 Euro gemäß § 192 Stmk. Gemeindehaushaltsverordnung (StGHVO) verringert wird.

Beschluss: Dem Antrag des Bürgermeisters wird im Sinne und in der Fassung seiner Antragstellung mit offenem und einstimmig gefasstem Beschluss stattgegeben.

c) Beratung und Beschlussfassung über den Rechnungsabschluss für das Finanzjahr 2024 gemäß § 89 der Steiermärkischen Gemeindeordnung 1967 i.d.g.F. in Abänderung des Gemeinderatsbeschlusses vom 18. März 2025:

Nach Wiedergabe der Textierung des gegenständlichen Tagesordnungspunktes laut Einladungskurrende gibt der Vorsitzende folgende Wortmeldungen zu Protokoll:

Der Rechnungsabschluss setzt sich aus der Ergebnis- und Finanzierungsrechnung zusammen.

Die Ergebnisrechnung weist im Jahr 2024 ein negatives Nettoergebnis (SA0) von 621.409,51 Euro auf.

Das tatsächliche Nettoergebnis konnte gegenüber dem Haushaltsvoranschlag 2024 wesentlich verbessert werden.

Die Finanzierungsrechnung weist im Jahr 2024 im Saldo 7 (SA7) – Veränderung an Zahlungsmitteln (SA5+SA6) – einen negativen Betrag in der Höhe von 170.858,39 Euro auf.

Der Saldo 1 (SA1) – Geldfluss aus der operativen Gebarung (31-32) – weist einen positiven Betrag von 169.073,37 Euro auf und es konnten damit teilweise die Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit finanziert werden.

In Summe haben sich die Liquiden Mittel per 31.12.2024 gegenüber dem Vorjahr von 509.742,60 Euro auf 324.643,36 Euro verringert (siehe auch Vermögensrechnung; Aktiva).

- *Verschuldungsgrad lt. RA 2024: 15,69 % (RA 2023: 5,64 %)*

Seitens der FPÖ-Fraktion wird zum Entwurf des Rechnungsabschlusses für das Finanzjahr 2024 keine Stellungnahme abgegeben.

Sodann gibt der Vorsitzende folgende Wortmeldung zu Protokoll:

Ich stelle in Abänderung des Gemeinderatsbeschlusses vom 18. März 2025 den Antrag, den Rechnungsabschluss für das Finanzjahr 2024 in der vorliegenden Fassung zu genehmigen.

Beschluss: Dem Antrag des Bürgermeisters wird im Sinne und in der Fassung seiner Antragstellung mit offenem und einstimmig gefasstem Beschluss stattgegeben und der Rechnungsabschluss für das Finanzjahr 2024 in der vorliegenden Fassung genehmigt.

TO-Punkt 4: Nach Wiedergabe der Textierung des gegenständlichen Tagesordnungspunktes laut Einladungskurrende stellt der Bürgermeister fest, dass sein Entwurf zwei Wochen hindurch im Marktgemeindeamt Klöch zur öffentlichen Einsichtnahme aufgelegt worden ist und keine schriftlichen Einwendungen dagegen eingebracht worden sind.

Des Weiteren ist festzuhalten, dass jedem Fraktionsvorsitzenden gemäß § 60 Abs. 4 zweiter Satz, der Steiermärkischen Gemeindeordnung 1967 i.d.g.F. eine Ausfertigung des 1. Nachtragsvoranschlagsentwurfes für das Finanzjahr 2025 übermittelt worden ist.

Seitens der FPÖ-Fraktion wird zum 1. Nachtragsvoranschlag für das Finanzjahr 2025 keine Stellungnahme abgegeben.

Sodann stellt der Vorsitzende den Antrag, den 1. Nachtragsvoranschlag (Ergebnis- und Finanzierungsvoranschlag) für das Finanzjahr 2025 gemäß den Bestimmungen der Steiermärkischen Gemeindeordnung 1967 i.d.g.F. wie folgt festzusetzen:

1. *Ergebnisvoranschlag NVA Gesamthaushalt - interne Vergütungen enthalten:*

Marktgemeinde Klöch — GKZ 62335

1.Nachtragsvoranschlag 2025

Ergebnisvoranschlag NVA Gesamthaushalt - interne Vergütungen enthalten

Ebene	Code	Mittelverwendungs- und -aufbringungsgruppe (1.Ebene)	VA neu	VA bisher	Differenz
1	211	Erträge aus der operativen Verwaltungstätigkeit	2.464.400,00	2.179.400,00	285.000,00
1	212	Erträge aus Transfers	570.100,00	508.800,00	61.300,00
1	213	Finanzerträge	1.500,00	1.500,00	0,00
SU	**21**	**Summe Erträge**	**3.036.000,00**	**2.689.700,00**	**346.300,00**
1	221	Personalaufwand	916.900,00	933.000,00	-16.100,00
1	222	Sachaufwand	1.851.500,00	1.637.800,00	213.700,00
1	223	Transferaufwand	843.200,00	808.300,00	34.900,00
1	224	Finanzaufwand	78.800,00	71.400,00	7.400,00
SU	**22**	**Summe Aufwendungen**	**3.690.400,00**	**3.450.500,00**	**239.900,00**
SA0	**SA0**	**Saldo (0) Nettoergebnis (21-22)**	**-654.400,00**	**-760.800,00**	**106.400,00**
1	230	Entnahmen von Haushaltsrücklagen	843.400,00	858.700,00	-15.300,00
1	240	Zuweisungen an Haushaltsrücklagen	189.000,00	97.900,00	91.100,00
SA01	**SA01**	**Saldo (01) Haushaltsrücklagen (230-240)**	**654.400,00**	**760.800,00**	**-106.400,00**
SA00	**SA00**	**Saldo (00) Nettoergebnis nach Haushaltsrücklagen (SA0+SA01)**	**0,00**	**0,00**	**0,00**

2. *Finanzierungsvoranschlag NVA Gesamthaushalt - interne Vergütungen enthalten:*

Marktgemeinde Klöch — GKZ 62335

1.Nachtragsvoranschlag 2025

Finanzierungsvoranschlag NVA Gesamthaushalt - interne Vergütungen enthalten

Ebene	Code	Mittelverwendungs- und -aufbringungsgruppe (1.Ebene)	VA neu	VA bisher	Differenz
1	311	Einzahlungen aus operativer Verwaltungstätigkeit	2.419.600,00	2.179.000,00	240.600,00
1	312	Einzahlungen aus Transfers	438.900,00	382.200,00	56.700,00
1	313	Einzahlungen aus Finanzerträgen	1.500,00	1.500,00	0,00
SU	**31**	**Summe Einzahlungen operative Gebarung**	**2.860.000,00**	**2.562.700,00**	**297.300,00**
1	321	Auszahlungen aus Personalaufwand	912.600,00	924.600,00	-12.000,00
1	322	Auszahlungen aus Sachaufwand	1.075.000,00	939.000,00	136.000,00
1	323	Auszahlungen aus Transfers	809.400,00	779.900,00	29.500,00
1	324	Auszahlungen aus Finanzaufwand	78.800,00	71.400,00	7.400,00
SU	**32**	**Summe Auszahlungen operative Gebarung**	**2.875.800,00**	**2.714.900,00**	**160.900,00**
SA1	**SA1**	**Saldo (1) Geldfluss aus der operativen Gebarung (31-32)**	**-15.800,00**	**-152.200,00**	**136.400,00**
1	331	Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit	0,00	0,00	0,00
1	332	Einz. a.d. Rückzahlung von Darlehen u. gewähr. Vorschüssen	0,00	0,00	0,00
1	333	Einzahlungen aus Kapitaltransfers	45.400,00	39.400,00	6.000,00
SU	**33**	**Summe Einzahlungen investive Gebarung**	**45.400,00**	**39.400,00**	**6.000,00**

Ebene	Code	Mittelverwendungs- und -aufbringungsgruppe (1.Ebene)	VA neu	VA bisher	Differenz
1	341	Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit	395.700,00	313.900,00	81.800,00
1	342	Ausz. a.d. Gewährung von Darlehen sowie gewähr. Vorschüssen	0,00	0,00	0,00
1	343	Auszahlungen aus Kapitaltransfers	33.800,00	28.400,00	5.400,00
SU	**34**	**Summe Auszahlungen investive Gebarung**	**429.500,00**	**342.300,00**	**87.200,00**
SA2	**SA2**	**Saldo (2) Geldfluss aus der investiven Gebarung (33-34)**	**-384.100,00**	**-302.900,00**	**-81.200,00**
SA3	**SA3**	**Saldo (3) Nettofinanzierungssaldo (SA1+SA2)**	**-399.900,00**	**-455.100,00**	**55.200,00**
1	351	Einzahlungen aus der Aufnahme von Finanzschulden	266.800,00	230.000,00	36.800,00
1	353	Einz. infolge Kapitaltausch b. derivat. Fin.instr. m.Grundg.	0,00	0,00	0,00
1	355	Einzahlungen aus dem Abgang von Finanzinstrumenten	0,00	0,00	0,00
SU	**35**	**Summe Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit**	**266.800,00**	**230.000,00**	**36.800,00**
1	361	Auszahlungen aus der Tilgung von Finanzschulden	296.400,00	251.500,00	44.900,00
1	363	Ausz. infolge Kapitaltausch b. derivat. Fin.instr. m.Grundg.	0,00	0,00	0,00
1	365	Auszahlungen für den Erwerb von Finanzinstrumenten	0,00	0,00	0,00
SU	**36**	**Summe Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit**	**296.400,00**	**251.500,00**	**44.900,00**
SA4	**SA4**	**Saldo (4) Geldfluss aus der Finanzierungstätigkeit (35-36)**	**-29.600,00**	**-21.500,00**	**-8.100,00**
SA5	**SA5**	**Saldo (5) Geldfluss aus VA-wirksamer Gebarung (SA3+SA4)**	**-429.500,00**	**-476.600,00**	**47.100,00**

Beschluss: Dem Antrag des Bürgermeisters wird im Sinne und in der Fassung seiner Antragstellung mit offenem und einstimmig gefasstem Beschluss stattgegeben und der 1. Nachtragsvoranschlag (Ergebnis- und Finanzierungsvoranschlag) für das Finanzjahr 2025 in der Fassung genehmigt, wie er dem Gemeinderat in seiner gegenständlichen Sitzung als Entwurf des Bürgermeisters zur Beratung und Beschlussfassung vorgelegt worden ist.

TO-Punkt 5: Nach Wiedergabe der Textierung des gegenständlichen Tagesordnungspunktes laut Einladungskurrende stellt der Vorsitzende den Antrag, den mittelfristigen Haushaltsplan für die Planungsperiode 2025 bis 2029 (Ergebnis- und Finanzierungshaushalt) gemäß den Bestimmungen des § 74a der Steiermärkischen Gemeindeordnung 1967 i.d.g.F. wie folgt festzusetzen:

1. Ergebnisvoranschlag MEFP Gesamthaushalt - interne Vergütungen enthalten:

Marktgemeinde Klöch — GKZ 62335

MEFP Entwurfsversion 2025

Ergebnisvoranschlag MEFP Gesamthaushalt - interne Vergütungen enthalten

Ebene	Code	Mittelverwendungs- und -aufbringungsgruppe (1. & 2.Ebene)	VA 2024	VA 2025	MF 2026	MF 2027	MF 2028	MF 2029
1	211	Erträge aus der operativen Verwaltungstätigkeit	2.364.100,00	2.464.400,00	2.348.500,00	2.354.000,00	2.384.900,00	2.385.300,00
1	212	Erträge aus Transfers	602.400,00	570.100,00	361.600,00	353.600,00	441.000,00	434.800,00
1	213	Finanzerträge	1.500,00	1.500,00	1.500,00	1.500,00	1.500,00	1.500,00
SU	**21**	**Summe Erträge**	**2.968.000,00**	**3.036.000,00**	**2.711.600,00**	**2.709.100,00**	**2.827.400,00**	**2.821.600,00**
1	221	Personalaufwand	894.100,00	916.900,00	959.400,00	1.015.800,00	1.036.800,00	1.053.300,00
1	222	Sachaufwand	2.010.100,00	1.851.500,00	1.676.300,00	1.657.200,00	1.639.500,00	1.588.300,00
1	223	Transferaufwand	975.500,00	843.200,00	782.500,00	771.100,00	771.800,00	771.800,00
1	224	Finanzaufwand	78.100,00	78.800,00	68.200,00	60.000,00	52.300,00	46.400,00
SU	**22**	**Summe Aufwendungen**	**3.957.800,00**	**3.690.400,00**	**3.486.400,00**	**3.504.100,00**	**3.500.400,00**	**3.459.800,00**
SA0	**SA0**	**Saldo (0) Nettoergebnis (21-22)**	**-989.800,00**	**-654.400,00**	**-774.800,00**	**-795.000,00**	**-673.000,00**	**-638.200,00**
1	230	Entnahmen von Haushaltsrücklagen	1.095.000,00	843.400,00	64.100,00	64.100,00	64.100,00	63.000,00
1	240	Zuweisungen an Haushaltsrücklagen	105.200,00	189.000,00	39.900,00	39.900,00	29.900,00	29.900,00
SA01	**SA01**	**Saldo (01) Haushaltsrücklagen (230-240)**	**989.800,00**	**654.400,00**	**24.200,00**	**24.200,00**	**34.200,00**	**33.100,00**
SA00	**SA00**	**Saldo (00) Nettoergebnis nach Haushaltsrücklagen (SA0+SA01)**	**0,00**	**0,00**	**-750.600,00**	**-770.800,00**	**-638.800,00**	**-605.100,00**

2. Finanzierungsvoranschlag MEFP Gesamthaushalt - interne Vergütungen enthalten:

Marktgemeinde Klöch — GKZ 62335

MEFP Entwurfsversion 2025

Finanzierungsvoranschlag MEFP Gesamthaushalt - interne Vergütungen enthalten

Ebene	Code	Mittelverwendungs- und -aufbringungsgruppe (1. & 2.Ebene)	VA 2024	VA 2025	MF 2026	MF 2027	MF 2028	MF 2029
1	311	Einzahlungen aus operativer Verwaltungstätigkeit	2.273.500,00	2.419.600,00	2.348.400,00	2.353.200,00	2.384.900,00	2.385.300,00
1	312	Einzahlungen aus Transfers	413.600,00	438.900,00	239.100,00	239.100,00	334.100,00	334.100,00
1	313	Einzahlungen aus Finanzerträgen	1.500,00	1.500,00	1.500,00	1.500,00	1.500,00	1.500,00
SU	**31**	**Summe Einzahlungen operative Gebarung**	**2.688.600,00**	**2.860.000,00**	**2.589.000,00**	**2.593.800,00**	**2.720.500,00**	**2.720.900,00**

Ebene	Code	Mittelverwendungs- und -aufbringungsgruppe (1. & 2.Ebene)	VA 2024	VA 2025	MF 2026	MF 2027	MF 2028	MF 2029
1	321	Auszahlungen aus Personalaufwand	886.900,00	912.600,00	952.800,00	1.009.300,00	1.030.300,00	1.047.600,00
1	322	Auszahlungen aus Sachaufwand	1.187.800,00	1.075.000,00	969.600,00	977.700,00	982.900,00	985.500,00
1	323	Auszahlungen aus Transfers	747.900,00	809.400,00	774.700,00	763.300,00	764.000,00	764.000,00
1	324	Auszahlungen aus Finanzaufwand	78.100,00	78.800,00	68.200,00	60.000,00	52.300,00	46.400,00
SU	**32**	**Summe Auszahlungen operative Gebarung**	**2.900.700,00**	**2.875.800,00**	**2.765.300,00**	**2.810.300,00**	**2.829.500,00**	**2.843.500,00**
SA1	**SA1**	**Saldo (1) Geldfluss aus der operativen Gebarung (31-32)**	**-212.100,00**	**-15.800,00**	**-176.300,00**	**-216.500,00**	**-109.000,00**	**-122.600,00**
1	331	Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit	45.900,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
1	332	Einz. a.d. Rückzahlung von Darlehen u. gewähr. Vorschüssen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
1	333	Einzahlungen aus Kapitaltransfers	120.400,00	45.400,00	21.400,00	21.400,00	21.400,00	21.400,00
SU	**33**	**Summe Einzahlungen investive Gebarung**	**166.300,00**	**45.400,00**	**21.400,00**	**21.400,00**	**21.400,00**	**21.400,00**
1	341	Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit	483.700,00	395.700,00	12.100,00	12.100,00	12.100,00	12.100,00
1	342	Ausz. a.d. Gewährung von Darlehen sowie gewähr. Vorschüssen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
1	343	Auszahlungen aus Kapitaltransfers	227.800,00	33.800,00	7.800,00	7.800,00	7.800,00	7.800,00
SU	**34**	**Summe Auszahlungen investive Gebarung**	**711.500,00**	**429.500,00**	**19.900,00**	**19.900,00**	**19.900,00**	**19.900,00**
SA2	**SA2**	**Saldo (2) Geldfluss aus der investiven Gebarung (33-34)**	**-545.200,00**	**-384.100,00**	**1.500,00**	**1.500,00**	**1.500,00**	**1.500,00**
SA3	**SA3**	**Saldo (3) Nettofinanzierungssaldo (SA1+SA2)**	**-757.300,00**	**-399.900,00**	**-174.800,00**	**-215.000,00**	**-107.500,00**	**-121.100,00**
1	351	Einzahlungen aus der Aufnahme von Finanzschulden	283.000,00	266.800,00	6.800,00	6.800,00	6.800,00	6.800,00
1	353	Einz. infolge Kapitaltausch b. derivat. Fin.instr. m.Grundg.	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
1	355	Einzahlungen aus dem Abgang von Finanzinstrumenten	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
SU	**35**	**Summe Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit**	**283.000,00**	**266.800,00**	**6.800,00**	**6.800,00**	**6.800,00**	**6.800,00**
1	361	Auszahlungen aus der Tilgung von Finanzschulden	273.600,00	296.400,00	270.700,00	219.300,00	200.500,00	152.700,00
1	363	Ausz. infolge Kapitaltausch b. derivat. Fin instr. m.Grundg.	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
1	365	Auszahlungen für den Erwerb von Finanzinstrumenten	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
SU	**36**	**Summe Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit**	**273.600,00**	**296.400,00**	**270.700,00**	**219.300,00**	**200.500,00**	**152.700,00**
SA4	**SA4**	**Saldo (4) Geldfluss aus der Finanzierungstätigkeit (35-36)**	**9.400,00**	**-29.600,00**	**-263.900,00**	**-212.500,00**	**-193.700,00**	**-145.900,00**
SA5	**SA5**	**Saldo (5) Geldfluss aus VA-wirksamer Gebarung (SA3+SA4)**	**-747.900,00**	**-429.500,00**	**-438.700,00**	**-427.500,00**	**-301.200,00**	**-267.000,00**
1	370	Einzahlungen aus operativer Gebarung für investive Vorhaben	44.300,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
1	380	Auszahlungen aus operativer Gebarung für investive Vorhaben	44.300,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
SA51	**SA51**	**Saldo Geldfluss aus operativer Gebarung für invest. Vorhaben**	**0,00**	**0,00**	**0,00**	**0,00**	**0,00**	**0,00**

Beschluss: Dem Antrag des Bürgermeisters wird im Sinne und in der Fassung seiner Antragstellung mit offenem und einstimmig gefasstem Beschluss stattgegeben und der mittelfristige Haushaltsplan für die Planungsperiode 2025 bis 2029 (Ergebnis- und Finanzierungshaushalt) gemäß den Bestimmungen des § 74a der Steiermärkischen Gemeindeordnung 1967 i.d.g.F. festgesetzt.

TO-Punkt 6 – Beratung und Beschlussfassung über die nachträgliche Vergabe folgender Gemeindemietwohnung:

a) Wohnung Nr. 1 im Gemeindemietwohnhaus Klöch 119:

Nach Wiedergabe der Textierung des gegenständlichen Tagesordnungspunktes laut Einladungskurrende erläutert der Vorsitzende dem Gemeinderat die Details des vorliegenden Mietvertrages.

Sodann stellt der Vorsitzende nachträglich den Antrag, die Wohnung Nr. 1 im Gemeindemietwohnhaus Klöch 119 an Frau Karin Gabriela Gosak, geb. am 19.12.1968, zu vermieten, und zwar mit Wirkung ab 01. August 2025. Seinem Antrag fügt der Vorsitzende noch hinzu, dass sich der Hauptmietzins in der Höhe von monatlich 550,- Euro inkl. der gesetzlichen Mehrwertsteuer erst dann verändert, sobald sich eine entsprechende Wertsicherungssteigerung (5%-Schwelle) ergibt. Die Wertanpassung erfolgt nach dem Verbraucherpreisindex 2020 mit Ausgangspunkt 31. August 2025.

Beschluss: Dem Antrag des Bürgermeisters wird im Sinne und in der Fassung seiner Antragstellung mit offenem und einstimmig gefasstem Beschluss stattgegeben.

Anmerkung: *Der gegenständliche Mietvertrag ist dem Original der Verhandlungsschrift über die gegenständliche öffentliche Gemeinderatssitzung als Beilage A angeschlossen und bildet diese Beilage einen wesentlichen Bestandteil derselben.*

TO-Punkt 7: Nach Wiedergabe der Textierung des gegenständlichen Tagesordnungspunktes laut Einladungskurrende erläutert der Vorsitzende dem Gemeinderat die wesentlichen Änderungen der allgemeinen Vertragsbedingungen im Zusammenhang mit der Organisation der Klöcher Traminerschutz- und Werbeaktion der Marktgemeinde Klöch.

Sodann gibt der Vorsitzende folgende Wortmeldung zu Protokoll:

Ich stelle in Abänderung des Gemeinderatsbeschlusses vom 12. März 2020 den Antrag, der Gemeinderat der Marktgemeinde Klöch möge die schriftlich dokumentierte Organisation der Klöcher Traminerschutz- und Werbeaktion der Marktgemeinde Klöch beschließen und die diesbezüglichen allgemeinen Vertragsbedingungen genehmigen.

Beschluss: Dem Antrag des Bürgermeisters wird im Sinne und in der Fassung seiner Antragstellung mit offenem und einstimmig gefasstem Beschluss stattgegeben.

Anmerkung: *Die allgemeinen Vertragsbedingungen sind dem Original der Verhandlungsschrift über die gegenständliche öffentliche Gemeinderatssitzung als Beilage B angeschlossen und bildet diese Beilage einen wesentlichen Bestandteil derselben.*

TO-Punkt 8 – Vergabe von Bau-, Liefer- und Dienstleistungsaufträgen bzw. Gewährung von Subventionen gemäß § 43 der Steiermärkischen Gemeindeordnung 1967 i.d.g.F.:

a) Beratung und Beschlussfassung über die Aktualisierung bzw. Konkretisierung folgender Förderungen in Abänderung der Gemeinderatsbeschlüsse vom 16. Dezember 2010, 03. September 2020 und 08. November 2023:

Nach Wiedergabe der Textierung des gegenständlichen Tagesordnungspunktes laut Einladungskurrende gibt der Vorsitzende folgende Wortmeldung zu Protokoll:

Ich stelle den Antrag, folgende Förderungen in Abänderung der Gemeinderatsbeschlüsse vom 16. Dezember 2010, 03. September 2020 und 08. November 2023 wie folgt zu aktualisieren bzw. zu konkretisieren:

- Förderung von Solar- bzw. Photovoltaikanlagen: 1.) Gewährung einer einmaligen Förderung je Anlagennummer in der Höhe von pauschal 150,- Euro für alle mit Hauptwohnsitz gemeldeten Gemeindebürgerinnen und Gemeindebürger; 2.) Gewährung einer einmaligen Förderung in der Höhe von pauschal 150,- Euro für Vereine, Gemeinschaften und Freiwillige Feuerwehren aus Klöch, jedoch mit dem Zusatz, dass diese Regelungen für Photovoltaikanlagen ab einer Größe von 1 kWp Anwendung finden;

- Förderung für die Umstellung von Heizungsanlagen: Gewährung einer einmaligen Förderung in der Höhe von pauschal 150,- Euro für alle mit Hauptwohnsitz gemeldeten Gemeindebürgerinnen und Gemeindebürger je Umstellung einer Heizungsanlage mit fossilen Brennstoffen auf eine Heizungsanlage mit erneuerbaren Energien welcher Art auch immer oder mit einer Wärmepumpe sowie für einen nachträglichen Nahwärmeanschluss; diese Regelung findet auch für Vereine, Gemeinschaften und Freiwillige Feuerwehren aus Klöch Anwendung;

- Förderung von Sprach- und Studienreisen: Gewährung einer einmaligen Förderung in der Höhe von pauschal 40,- Euro je Auslands-Schulprojektwoche für alle mit Hauptwohnsitz gemeldeten Gemeindebürgerinnen und Gemeindebürger;

- Maturaballspenden: Gewährung einer einmaligen Förderung in der Höhe von pauschal 50,- Euro für alle mit Hauptwohnsitz gemeldeten Gemeindebürgerinnen und Gemeindebürger;

- Förderung für Führerscheinneulinge: Gewährung einer Förderung in der Höhe von pauschal 40,- Euro bei der erstmaligen Ausstellung eines Führerscheines der Klassen A oder B, jedoch mit den Zusätzen, dass 1.) im Rahmen der Führerscheinausbildung ein Fahrsicherheitstraining absolviert wurde und 2.), dass diese Förderung nur für mit Hauptwohnsitz gemeldete Gemeindebürgerinnen und Gemeindebürger Anwendung findet;

Beschluss: Dem Antrag des Bürgermeisters wird im Sinne und in der Fassung seiner Antragstellung mit offenem und einstimmig gefasstem Beschluss stattgegeben.

TO-Punkt 9 – Dringlichkeitsanträge der Gemeinderatsmitglieder:

1. *Bgm. Daniel Tegel: Beratung und Beschlussfassung über die Wertsicherung der festgesetzten Kanalbenützungsgebühr gemäß § 71a Abs. 2 Steiermärkische Gemeindeordnung 1967 i.d.g.F. mit Wirkung ab 01. Jänner 2027 in Abänderung des Gemeinderatsbeschlusses vom 11. Juni 2025;*

Sodann gibt der Vorsitzende folgende Wortmeldung zu Protokoll:

Ich stelle den Antrag, den gestellten Dringlichkeitsantrag nachträglich als Tagesordnungspunkt 10 auf die Tagesordnung der gegenständlichen öffentlichen Gemeinderatssitzung zu nehmen, den übrigen Tagesordnungspunkten gleichzusetzen und soweit als möglich einer Erledigung zuzuführen.

Beschluss: Dem Antrag des Bürgermeisters wird im Sinne und in der Fassung seiner Antragstellung mit offenem und einstimmig gefasstem Beschluss stattgegeben.

2. *Bgm. Daniel Tegel: Beratung und Beschlussfassung über die Wertsicherung des festgesetzten Wasserentgeltes mit Wirkung ab 01. Jänner 2027 in Abänderung des Gemeinderatsbeschlusses vom 11. Juni 2025;*

Sodann gibt der Vorsitzende folgende Wortmeldung zu Protokoll:

Ich stelle den Antrag, den gestellten Dringlichkeitsantrag nachträglich als Tagesordnungspunkt 11 auf die Tagesordnung der gegenständlichen öffentlichen Gemeinderatssitzung zu nehmen, den übrigen Tagesordnungspunkten gleichzusetzen und soweit als möglich einer Erledigung zuzuführen.

Beschluss: Dem Antrag des Bürgermeisters wird im Sinne und in der Fassung seiner Antragstellung mit offenem und einstimmig gefasstem Beschluss stattgegeben.

3. *Bgm. Daniel Tegel: Beratung und Beschlussfassung über die Regelung der Mindestabnahmemenge von 50 m³ (Wasserentgelt) für die Freiwilligen Feuerwehren, Vereine und Gemeinschaften ab dem Verrechnungszeitraum 01. Oktober 2024 bis 30. September 2025;*

Sodann gibt der Vorsitzende folgende Wortmeldung zu Protokoll:

Ich stelle den Antrag, den gestellten Dringlichkeitsantrag nachträglich als Tagesordnungspunkt 12 auf die Tagesordnung der gegenständlichen öffentlichen Gemeinderatssitzung zu nehmen, den übrigen Tagesordnungspunkten gleichzusetzen und soweit als möglich einer Erledigung zuzuführen.

Beschluss: Dem Antrag des Bürgermeisters wird im Sinne und in der Fassung seiner Antragstellung mit offenem und einstimmig gefasstem Beschluss stattgegeben.

Abschließend ist festzuhalten, dass es seitens der Gemeinderatsmitglieder keine weiteren Dringlichkeitsanträge gibt.

TO-Punkt 10: Nach Wiedergabe der Textierung des gegenständlichen Tagesordnungspunktes gibt der Vorsitzende folgende Wortmeldung zu Protokoll:

Ich stelle in Abänderung des Gemeinderatsbeschlusses vom 11. Juni 2025 den Antrag, der Gemeinderat der Marktgemeinde Klöch möge beschließen, dass mit Wirksamkeit ab 01. Jänner 2027 von der Möglichkeit der Wertsicherung der Kanalbenützungsgebühr gemäß § 71a Abs. 2 der Steiermärkischen Gemeindeordnung 1967 i.d.g.F. Gebrauch gemacht wird.

Demgemäß ist die Kanalbenützungsgebühr mit Wirkung vom 01. Jänner 2027 jeden Jahres in dem Ausmaß zu erhöhen oder zu verringern, in welchem sich der von der Bundesanstalt Statistik Austria verlautbarte Verbraucherpreisindex 2020 (VPI 2020) oder ein an seine Stelle tretender Index im Zeitraum 01. Oktober bis 30. September des der Anpassung vorangehenden Zeitraums verändert hat.

Beschluss: Dem Antrag des Bürgermeisters wird im Sinne und in der Fassung seiner Antragstellung mit offenem und einstimmig gefasstem Beschluss stattgegeben.

TO-Punkt 11: Nach Wiedergabe der Textierung des gegenständlichen Tagesordnungspunktes gibt der Vorsitzende folgende Wortmeldung zu Protokoll:

Ich stelle in Abänderung des Gemeinderatsbeschlusses vom 11. Juni 2025 den Antrag, der Gemeinderat der Marktgemeinde Klöch möge beschließen, dass das Wasserentgelt mit Wirkung vom 01. Jänner 2027 jeden Jahres in dem Ausmaß zu erhöhen oder zu verringern ist, in welchem sich der von der Bundesanstalt Statistik Austria verlautbarte Verbraucherpreisindex 2020 (VPI 2020) oder ein an seine Stelle tretender Index im Zeitraum 01. Oktober bis 30. September des der Anpassung vorangehenden Zeitraums verändert hat.

Beschluss: Dem Antrag des Bürgermeisters wird im Sinne und in der Fassung seiner Antragstellung mit offenem und einstimmig gefasstem Beschluss stattgegeben.

TO-Punkt 12: Nach Wiedergabe der Textierung des gegenständlichen Tagesordnungspunktes gibt der Vorsitzende folgende Wortmeldung zu Protokoll:

Ich stelle den Antrag, der Gemeinderat der Marktgemeinde Klöch möge beschließen, dass ab dem Verrechnungszeitraum 01. Oktober 2024 bis 30. September 2025 für die folgenden Freiwilligen Feuerwehren, Vereine und Gemeinschaften keine Mindestabnahmemenge von 50 m³ (Wasserentgelt) zur Anrechnung kommt, sondern der tatsächliche Verbrauch im jeweiligen Verrechnungszeitraum verrechnet wird:

- *Freiwillige Feuerwehr Klöch;*
- *Freiwillige Feuerwehr Deutsch Haseldorf;*
- *Freiwillige Feuerwehr Gruisla;*
- *Freiwillige Feuerwehr Pölten;*
- *Weinlandkapelle Klöch (ZVR-Zahl: 787300119);*
- *Klöcher Jugend (ZVR-Zahl: 1510569299);*
- *SPORTUNION ESV KLÖCH (ZVR-Zahl: 967900989);*
- *SV Union Sturm Klöch (ZVR-Zahl: 700154548);*
- *Weinbauverein Klöch (ZVR-Zahl: 094154228);*
- *Klöcher Burgteifl (ZVR-Zahl: 1670695082);*
- *Tennisclub Klöch (ZVR-Zahl: 340145075);*
- *ÖKB Ortsverband Klöch (ZVR-Zahl: 036493492);*
- *Seniorenbund Klöch;*
- *Singgemeinschaft Klöch;*
- *Kapellengemeinschaft Klöch;*
- *Kapellengemeinschaft Deutsch Haseldorf;*
- *Kapellengemeinschaft Gruisla;*

- *Kapellengemeinschaft Pölten;*
- *Kapellengemeinschaft Klöchberg;*
- *Tiefkühlgemeinschaft Deutsch Haseldorf;*
- *Tiefkühlgemeinschaft Pölten;*
- *Maschinengemeinschaft Pölten;*
- *Maschinengemeinschaft Pirchweingarten;*
- *Hackgemeinschaft Gruisla;*
- *Bauerngemeinschaft Gruisla;*
- *Bauerngemeinschaft Deutsch Haseldorf;*
- *Agrargemeinschaft Deutsch Haseldorf;*
- *Wassergemeinschaft Pölten;*

Beschluss: Dem Antrag des Bürgermeisters wird im Sinne und in der Fassung seiner Antragstellung mit offenem und einstimmig gefasstem Beschluss stattgegeben.

- Allfälliges: Dazu werden folgende Wortmeldungen zu Protokoll gegeben:

GR Franz Fuchs regt an, dass es im Zusammenhang mit der Instandsetzung des Gemeindeweges mit der Grundstücksnummer 548, Katastralgemeinde 66329 Pölten, eine langfristige Lösung geben soll und dass sich der Gemeindebau- und Raumordnungsausschuss mit dieser Angelegenheit befassen möge.

GR Lukas Domittner erkundigt sich beim Vorsitzenden warum der „RegioBus" eingestellt wurde.

Hierzu gibt der Vorsitzende zu Protokoll, dass aufgrund einer aktuellen Erhebung, welche alle fünf Jahre durchgeführt wird, festgestellt wurde, dass kein Bedarf besteht.

GR Karl Palz setzt den Vorsitzenden davon in Kenntnis, dass laut Aussage eines „Klöchberger Bürgers" beim Hydranten neben dem Betriebsgelände der Firma Klöcher Baugesellschaft m.b.H. Wasser entnommen wurde, ohne dass ein Wasserzähler montiert war.

GR Jasmin Gangl erkundigt sich beim Vorsitzenden wie es mit dem „Klöch-Wappen" im Bereich der Gemeindemietwohnhausanlage Klöch 100/100a aussieht.

Hierzu gibt der Vorsitzende zu Protokoll, dass das „Klöch-Wappen" nicht mehr gepflanzt wird, sondern ab dem kommenden Jahr mit sogenannten „Dekosteinen" gestaltet wird.

GR Lukas Domittner setzt den Vorsitzenden davon in Kenntnis, dass es durch die Blumen und Sträucher im Bereich der „Schönberger-Kreuzung" zu einer Sichtbehinderung kommt.

GR Robert Lorber regt an, dass es sinnvoll wäre, wenn im Ortsteil „Pirchweingarten" die gemeindeeigene Geschwindigkeitsanzeigetafel aufgestellt wird.

GR Franz Fuchs setzt den Vorsitzenden davon in Kenntnis, dass unter anderem die Landwirte aufgrund der Breite des Ausschankwagens (SV Union Sturm Klöch) nicht ungehindert zum Areal der Nahwärme Klöch zufahren können. Es ist eine Mindestbreite von drei Metern erforderlich.

Hierzu gibt der Vorsitzende zu Protokoll, dass er mit den Verantwortlichen des SV Union Sturm Klöch Kontakt aufnehmen wird, um das angesprochene Problem zu lösen. Eine mögliche Variante aus Sicht des Vorsitzenden wäre, die Böschung in diesem Bereich zusätzlich abzuschrägen, sodass der Ausschankwagen weiter hinten platziert werden könnte.

Der Bürgermeister schließt, nachdem keine weiteren Wortmeldungen zu Protokoll gegeben werden, die gegenständliche öffentliche Gemeinderatssitzung um 19.17 Uhr.

Die Verhandlungsschrift für diese Sitzung umfasst zwölf Seiten.
Entwurfsfassung verlesen, genehmigt und unterfertigt

Klöch, am 27. August 2025

Marktgemeinde Klöch 4 Pol. Bezirk Südoststeiermark

.....
(Vorsitzender)

Mag. Barbara Feller
(Schriftführer)

.....
(Schriftführer)

Endfassung genehmigt in der öffentlichen Sitzung vom 19.11. 2025
und unterfertigt am 19.11. 2025

Marktgemeinde Klöch 4 Pol. Bezirk Südoststeiermark

.....
(Vorsitzender)

Mag. Barbara Feller
(Schriftführer)

.....
(Schriftführer)

BEILAGE A

Mietvertrag

Tür-Nr.: 1

Baubewilligung nach 31.12.1967

Mit öffentliche Förderung; Förderungsmittel zurückgezahlt; dieses Haus hat zwei selbstständige Wohnungen; das den Gegenstand dieses Mietvertrages bildende Bestandsobjekt ist eine Mietwohnung und hat die Kategorie A (§ 16 Abs. 2 MRG).

Ausmaß der Nutzfläche: 85,90 m²

Aufzug: ..... nein Zentralheizung: ..... ja Brauchbarkeit ..... ja

Zwischen der Marktgemeinde Klöch als Hauseigentümer(in)

vertreten durch den Bürgermeister, Herrn Daniel Tegel als Vermieter(in)

und Frau Karin Gabriela Gosak (geb. 19.12.1968) als Mieter(in)

wird folgender Mietvertrag geschlossen*):

§ 1. Mietgegenstand

1. Vermietet wird die Wohnung im Hause Klöch , Nr. 119 , Stiege - , Stock DG , Tür 1
2. Der Mietgegenstand besteht aus 3 Zimmer(n), ☑ Wohnküche, ☑ Vorraum, ☑ Bad, ☑ WC, ☐ Balkon und darf nur zu Wohnzwecken verwendet werden.
3. ~~Vermietet werden die Geschäftsräume im Hause~~ Nr. , Stiege , Stock , Tür
4. Der Mietgegenstand besteht aus ~~und darf nur zum Betriebe eines~~ ~~verwendet werden~~.
5. Mitvermietet ist ☑ Kellerabteil, ☐ Dachbodenabteil, ☑ Gartenbenützung. Vermietet ist nur der Innenraum des Bestandsgegenstandes. Eine Änderung des Verwendungszweckes ist unzulässig.
6. Der Mieter ist zur Teilnahme an der ☑ Zentralheizungs- und ☐ Aufzugsanlage berechtigt und verpflichtet.
7. Der Mieter nimmt zur Kenntnis, dass für das Haus kein Hausbesorger bestellt ist und übernimmt gemeinsam mit den übrigen Mietern die einem Hausbesorger zukommenden Verpflichtungen zur Selbstbesorgung.
8. Dem Mieter werden vom Vermieter für die Mietzeit 5 Schlüssel ausgehändigt (3 Wohnungs- u. 2 Postkastenschlüssel).

§ 2. Mietzeit

1. Das Mietverhältnis beginnt am 01.08.2025 und wird auf unbestimmte Zeit abgeschlossen. Es kann von beiden Teilen unter Einhaltung einer vierteljährigen Kündigungsfrist zum Ende des Kalendermonat gerichtlich aufgekündigt werden.

~~oder~~

2. ~~Das Mietverhältnis beginnt am und wird auf die Dauer von abgeschlossen.~~

~~Es endet daher am , ohne dass es einer weiteren Aufkündigung bedarf (gem. § 29 Abs. 1 MBG nur zulässig bei Baubewilligung nach 31.12.1967, Zweifamilienhaus, höchstens fünf Jahre bei Eigentumswohnung, höchstens ein Jahr bei sonstigen Wohnungen, bei Studentenwohnungen auf Ausbildungsdauer (§ 29 Abs. 2 MRG).~~

*) Unter Mieter und Vermieter werden im Folgenden die Mietparteien auch dann verstanden, wenn sie aus mehreren Personen bestehen. Alle genannten Personen müssen den Mietvertrag unterschreiben.
Nichtzutreffende Teile des Mietvertrages sind durchzustreichen, frei Stellen sind auszufüllen oder durchzustreichen.

§ 3. Mietzins

1. Der vereinbarte Mietzins besteht aus
   - [x] a) dem Hauptzins (Grundzins)
   - [x] b) dem Anteil an den Betriebskosten und öffentlichen Abgaben, welcher 45,5 Prozent beträgt
   - [ ] c) dem Anteil für besondere Aufwendungen
   - [ ] d) dem Entgelt für mitvermietete Einrichtungsgegenstände oder sonstige Leistungen
   - [x] e) der Umsatzsteuer (MwSt.)

2. Der **frei vereinbarte *)** Hauptzins (Mietzins) beträgt zur Zeit des Vertragsabschlusses monatlich € 550,00 in Worten Euro Fünfhundertfünfzig Euro und beinhaltet nicht die monatliche Heizkostenakontierung in der derzeitigen Höhe von € 50,00 Brutto.

a) Nur zulässig: Nach § 1 Abs. 4 MRG: Neubau mit Baubewilligung nach 30.06.1953; Ein- oder Zweifamilienhaus; Wohnungseigentum mit Baubewilligung des Gebäudes nach 08.05.1945. Nach § 16 Abs. 1 (mit Angemessenheitskontrolle): Geschäftsräume; Neubau (Um-, Auf-, Ein- und Zubau) nach 08.05.1945,; erhebliche Aufwendungen für Denkmalschutz und dgl.; Wohnungen Kategorie A über 30 m²; Wohnungen Kategorie A, B oder C in Gebäuden mit höchstens vier selbständigen Wohnungen (erst am 01.01.1986); Kategorie B über 130 m² oder für A, B, und C bei Standarderhöhung nach 31.12.1967 mit erheblichen Mitteln und nach halbjähriger Vertragsdauer. Nach § 1 Abs. 2 Ziff. 2 und 4: Dienst- oder Zweitwohnungen.

~~3. Der Mietzins besteht in dem jeweils **durch Gesetz**)** oder behördliche Anordnung festgesetzten zulässigen Höchstbetrag, derzeit € pro m² Nutzfläche, sohin € in Worten Euro~~

4. Der Hauptzins (Mietzins) von € 550,00 wird auf den von der Statistik Austria verlautbarten monatlichen Index der Verbraucherpreise 2020 wertbezogen. Sollte dieser Index nicht mehr verlautbart werden, gilt jener Index als Grundlage für die Wertsicherung, der diesem Index am meisten entspricht: Ausgangsbasis für diese Wertklausel ist die für den Monat August errechnete Indexzahl. Schwankungen bis ausschließlich fünf Prozent nach oben oder unten bleiben unberücksichtigt. Jedoch wird bei Überschreitung die gesamte Veränderung voll berücksichtigt. Die neue Indexzahl bildet jeweils die neue Ausgangsgrundlage für die Errechnung der weiteren Überschreitungen.
Der Vermieter hat das Erhöhungsbegehren spätestens 14 Tage vor dem nächsten Zinstermin dem Mieter bekannt zu geben*****)**.
Der Mieter verlangt und verpflichtet sich, dem Vermieter die Umsatzsteuer (MwSt.) zu bezahlen.

~~5. Für die Benützung entrichtet der Mieter den auf den Mietgegenstand entfallenden Anteil an den Gesamtkosten des Betriebes lt. dem in der Garage installierten Wärmeeinheitenzählers. Ein Verzicht auf die Benützung befreit den Mieter nur dann von der Errichtung des Kostenanteils, wenn der Vermieter zustimmt. Bei freier Zinsbildung können auch Erhaltungs- und Erneuerungskosten eingehoben werden.~~

6. Der Mieter erklärt sich ausdrücklich, der jeweiligen Glasbruch- und Sturmschadenversicherung beizutreten und verpflichtet sich zur Entrichtung des auf ihn entfallenden Anteils an den Prämien der Versicherungssummen.

7. Der Mieter erklärt sich damit einverstanden, dass für die Betriebskosten, öffentlichen Abgaben sowie Zuschläge für Aufzug, Zentralheizung, monatliche Pauschalbeträge in gleichbleibender Höhe gegen einmalige jährliche Verrechnung entrichtet werden.

8. Der vereinbarte Mietzins samt Zuschlägen ist im Voraus monatlich jeweils am Ersten des Monats zu bezahlen******).**

~~9. Mit der (den) eingangs angeführten Wohnung (Geschäftsräumlichkeiten) wird der zum Hause gehörige Garten bzw. ein Teilstück des zum Hause gehörigen Gartens im Ausmaß von m² mitvermietet.; hiefür ist ein monatlicher Zuschlag von € im Sinne des Abs. 4 zu entrichten; dem Mieter steht das zu.~~

§ 4. Erhaltungspflicht

Der Mieter bestätigt, den Mietgegenstand in gutem brauchbarem Zustand übernommen zu haben. Der Mieter ist verpflichtet, den Mietgegenstand pfleglich zu behandeln und haftet für jeden Schaden, der dem Vermieter aus einer unsachgemäßen Behandlung des Mietgegenstandes schuldhaft durch ihn oder die Mitbewohner entsteht.
Der Hauptmieter hat das Mietobjekt und seine Einrichtungen, wie im besonderen die Lichtleitungs-, Gasleitungs-, Wasserleitungs-, Beheizungs- (einschließlich von zentralen Wärmeversorgungsanlagen) und sanitären Anlagen so zu warten und so instand zu halten, dass dem Vermieter und den anderen Mietern des Hauses kein Nachteil erwächst. Wird die Behebung von ernsten Schäden des Hauses nötig, ist dem Vermieter ohne Verzug Anzeige zu machen.

§ 5. Benützung

1. Der Mieter erklärt, aus zeitweiligen Störungen oder Absperrungen der Wasserzufuhr, Gebrechen oder Absperrung des Personenaufzuges, an den Wasser-, Gas-, Licht-, Kraft- und Kanalisierungsleitungen, aus Mängeln der Waschküche und dgl. keinerlei Rechtsfolgen abzuleiten, sofern der Vermieter diese Störung weder vorsätzlich noch grob fahrlässig herbeigeführt hat. Wasserleitungshähne sind stets dicht zu halten, zerbrochene Glasscheiben sofort zu ersetzen und alle anderen Beschädigungen auf eigene Kosten sogleich zu beheben

*) Pkt. 2 ist auszufüllen bei freier Vereinbarung
**) Pkt. 3 ist auszufüllen bei gesetzlichem Mietzins

***) Nur im Anwendungsbereich des & 16 MRG (Punkt 3), nicht außerhalb desselben (§ 1. Abs. 2, 3 und 4 MRG und für selbstständig gemietete Grundstücke). Für diese Fälle wäre die Klausel zu streichen.
****) Für die Rechtzeitigkeit der Zahlung kommt es nicht auf die Absendung, sondern auf die Ankunft des Geldes an.

2. Bauliche Veränderungen innerhalb des Bestandsgegenstandes oder an der Außenseite dürfen nur mit Bewilligung des Vermieters erfolgen. die in diesem Zusammenhang erfolgten Investitionen, Einbauten und dgl. gehen sofort unentgeltlich in das Eigentum des Vermieters über. Das gleiche gilt für Gas- und elektrische Leitungen; diese dürfen nur unter Verputz verlegt werden. Der Vermieter hat bei Vertragsende das Wahlrecht über die unentgeltliche Zurücklassung der Investition oder auf Entfernung zu bestehen.

3. Hunde und Kleintiere dürfen nur mit Bewilligung des Vermieters gehalten werden. Motorfahrzeuge jeglicher Art (Lkw, Pkw, Motorräder, Roller, Mopeds) dürfen im Hause nirgends, weder innerhalb der gemieteten Räume, noch im Stiegenhaus, in den Gängen, in der Einfahrt, im Hofe, Garten, Vorgarten, Dachboden, noch sonst an irgendeinem Orte abgestellt werden.

§ 6. Untervermietung oder sonstige Überlassung

1. Soweit nicht eine gesetzliche Berechtigung gegeben ist, darf ohne schriftliche Zustimmung des Vermieters das Mietobjekt weder entgeltlich noch unentgeltlich, ganz oder teilweise dritten Personen überlassen werden; Geschäftsräume dürfen ohne schriftliche Zustimmung des Vermieters auch nicht im Wege eines allfälligen Gesellschaftsverhältnisses, Pachtvertrages und dgl., dritten Personen überlassen werden. In keinem Falle ist es dem Mieter gestattet, Rechte aus diesem Vertrag an dritte Personen abzutreten.

§ 7. Vereinbarter Kündigungsgrund

Gem. § 30, Abs. 2, Ziffer 13 des Mietrechtsgesetzes i.d.g.F. wird vereinbart, dass folgende für den Vermieter wichtige und bedeutsame Tatsachen als Kündigungsgrund geltend gemacht werden können:

Das vorliegende Mietverhältnis erlischt, sobald sich die Mieterin in einer anderen Gemeinde als Klöch hauptwohnsitzlich (=wählerevidenzpflichtig) wohnhaft meldet.

§ 8. Kosten und Gebühren

ENTFÄLLT

§ 9. Zustimmungserklärung

Der Mieter erteilt gem. § 4 Abs. 4 MRG seine Zustimmung zur Vornahme nützlicher Verbesserungen im Inneren des Mietobjektes, insbesondere zu Maßnahmen, die eine Verbesserung des Standards herbeiführen.

§ 10. Betreten der Mieträume durch den Vermieter

Der Vermieter oder beauftragter können die Mieträume bei Gefahr im Verzug jederzeit, aus triftigen Gründen (Feststellung von Reparaturen, Durchführung derselben, Besichtigung im Falle des Verkaufes, Aufkündigung und dgl.) zu den üblichen Tages- und Geschäftszeiten jederzeit und zur Feststellung der Einhaltung der Vertragspflichten durch den Mieter in angemessenen Zeitabständen ebenfalls zu den üblichen Tages- und Geschäftszeiten, betreten. Wenn zur Durchführung von Reparaturen eine zeitlich begrenzte Räumung des Mietgegenstandes oder von Teilen des Mietgegenstandes erforderlich ist und dem Vermieter am zugrunde liegenden Schaden weder Vorsatz noch grobe Fahrlässigkeit vorzuwerfen ist, verpflichtet sich der Mieter zur Räumung für die jeweils unbedingt notwendige Dauer ohne Anspruch auf Kostenersatz.
Für diejenigen Fälle, in denen der Vermieter oder sein Beauftragter berechtigt sind, die Wohnungen zu betreten, hat der Mieter dafür zu sorgen, dass der Zutritt zur Wohnung auch in seiner Abwesenheit erfolgen kann, sofern ihm dies zumutbar ist. Sofern nicht Gefahr im Verzug ist, hat der Vermieter den beabsichtigten Zutritt dem Mieter mindestens drei Tage vorher anzuzeigen.

§ 11. Aufrechnung von Gegenforderungen

Die Aufrechnung von Gegenforderungen gegen den Mietzins ist ausgeschlossen; es sei denn, diese Gegenforderung steht im rechtlichen Zusammenhang mit der Verbindlichkeit des Mieters, ist gerichtlich festgestellt oder vom Vermieter anerkannt.

§ 12. Sonstiges

Die Mieterin verpflichtet sich, folgende in Bestand gegebenen Inventargegenstände im Sinne des § 4 des Mietvertrages zu behandeln, Beschädigungen zu beheben und bei Notwendigkeit zu erneuern.

Siehe dazu das beiliegende Wohnungsübergabeprotokoll. Gerichtsstand: Feldbach.
Diesem Vertrag liegt der Gemeinderatsbeschluss vom 21. August 2025 zugrunde. Die Vermieterin verzichtet vorläufig auf die Einhebung des Verwaltungskostenbeitrages. Das vorangeführte Wohnungsübergabeprotokoll enthält eine Auflistung der in Bestand genommenen Gegenstände und Inventarbestandteile und bildet einen wesentlichen Bestandteil des gegenständlichen Mietvertrages.

~~**§ 13. Entgelt für Kündigungsverzicht**~~

~~Gem. § 27 Abs. 2 leistet der Mieter einen Betrag von € i. W. Euro für den Verzicht des Vermieters auf den Kündigungsgrund des § 30 Abs. 2 Ziff. 4 (Untervermietung) und Ziff. 6 (Leerstehung).~~

§ 14. Hausordnung

Die Mieterin verpflichtet sich, die folgende Hausordnung, die einen integrierenden Bestandteil des Mietvertrages bildet, genau einzuhalten. Rechtsgeschäftliche Erklärungen des Vermieters können der Mieterin an die Adresse des vermieteten Mietobjektes mit der Wirkung zugestellt werden, dass die Erklärungen als der Mieterin zugegangen anzugeben sind: Es sei denn, die Mieterin hätte dem Vermieter für solche Erklärungen eine andere Anschrift nachweislich bekanntgegeben.
Neben diesem Vertrag bestehen keine sonstigen Abreden. Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Schriftform. Dieser Vertrag wurde von allen Vertragsparteien gelesen, zur Kenntnis genommen und vorbehaltlos genehmigt.

Klöch, am 26. August 2025
Ort Datum

Unterschrift des Vermieters **(Bürgermeister)**

Rundsiegel

Unterschrift der Mieterin

Hausordnung

Die vertrauenvolle Hausgemeinschaft im Sinne des Mietvertrages zwischen Mietern untereinander wie auch Mietern und Vermietern, setzt voraus, dass von allen Hausbewohnern weitestgehende Rücksicht geübt und das den Mietern im Rahmen diese Vertrages zur Verfügung gestellte Eigentum des Vermieters sachgemäß behandelt wird. Darüber hinaus sind Mieter und Vermieter zur Berücksichtigung besonderer Belange der Allgemeinheit verpflichtet.
A. Die Rücksicht der Hausbewohner aufeinander verpflichtet diese unter anderem zu folgendem:
Vermeidung störender Geräusche, z. B. durch Benützung nicht abgedämpfter Maschinen, durch ein starkes Türenzuschlagen und Treppenlaufen, durch Musizieren einschließlich Rundfunkempfanges mit belästigender Lautstärke und Ausdauer, vor allem in den Mittagsstunden und nach 22 Uhr, sowie Unterlassung des Teppichkopfens usw. außerhalb der zugelassenen Zeiten. Unterlassung des Ausschüttens und Ausgießens aus Fenstern, von Balkonen, auf Treppenfluren usw.
Beseitigung scharf- oder überriechender, leicht entzündbarer oder sonst irgendwie schädlicher Dinge. Ausreichende Erziehung und Beaufsichtigung der Kinder.
Abwendung und Minderung eines drohenden Schadens, insbesondere auch ausreichende Maßnahmen gegen das Aufkommen von Ungeziefer, ordnungsgemäße Beseitigung von Abfällen und Unrat (Müll, Scherben, Küchenreste usw.) in (nicht neben) die aufgestellten Müllgefäße, von sperrigen oder leicht brennbaren Stoffen durch Verbrennen oder Beförderung außerhalb des Grundstücks. Brennstoffzerkleinern nicht innerhalb der Mieträume, sondern nur an den vom Vermieter bezeichneten Stellen. Einholen der Genehmigung des Vermieters für etwaige Tierhaltung, Aufstellen und Lagern in Gängen, auf Höfen usw. (u. a. für Krafträder und Wagen), wofür der Mieter außerdem zuvor die behördliche Genehmigung einholen muss. Zum Waschen ist die Waschküche nach den Anweisungen des Vermieters zu benutzen. Die Wäsche darf nur auf dem dafür bestimmten Trockenplatz getrocknet werden. Das sichtbare Aufhängen und Auslegen von Wäsche, Betten usw. auf Balkonen, in Fenstern usw. ist unzulässig.
Die Anbringung von Außenantennen, Schildern usw. bedarf der schriftlichen Genehmigung durch den Vermieter und kann vor der Leistung eines Sonderentgeltes abhängig gemacht werden; die Anbringung hat durch einen befugten Gewerbetreibenden zu erfolgen und darf nicht zur Beschädigung von Bauteilen, Verunstaltungen von Grundstück- und Gebäudeteilen oder Belästigung anderer Hausbewohner führen.
Zum Schutze der Mieter- und Vermieterrechte gegenüber Unbefugten ist das Haus im allgemeinen in der Zeit von 21 Uhr bis 6 Uhr morgens verschlossen zu halten. Falls der Mieter vor Ablauf des Vertrages die Räume ganz oder auch nur zeitweilig verlässt, ist er verpflichtet, die Schlüssel an den Vermieter oder an seinen Beauftragten abzuliefern und zwar auch dann, wenn er noch Gegenstände in den Räumen belassen hat, jedoch aus Anzahl oder Beschaffenheit der zurückgelassenen Gegenstände die Absicht des dauernden Verlassens der Räume zu erkennen ist. In diesen Fällen ist der Vermieter im Interesse des Mietnachfolgers berechtigt, die Mieträume schon vor der entgültigen Räumung ausbessern zu lassen, ohne dass der Mieter ein Recht hätte, deshalb die Zahlung der Miete zu verweigern oder gezahlte Miete zurückzuverlangen.
B. Die Erhaltung des Hauseigentums verpflichtet den Mieter unter anderem zu folgendem:
Trockenhaltung der Fußböden, insbesondere in der Nähe von Wasserzapfstellen und -behältern, Vermeidung von Beschädigung der Gas-, Be- und Entwässerungsanlagen, elektrischen und sonstigen Hauseinrichtungen, von Verstopfungen der Gas- und Entwässerungsanlagen, sofortiges Melden von Störungen an solchen Einrichtungen.
Ordnungsgemäßes Verschlossenhalten der Türen und Fenster bei Unwetter, Nacht und Abwesenheit. Vermeidung der Vergeudung von Licht in gemeinschaftlich benutzten Gebäudeteilen sowie Vermeidung der Vergeudung von Wasser. Verhütung unbefugter Benützung von Hauseinrichtungen durch nicht zum Haushalt des Mieters gehörenden Personen, ordnungsgemäße Behandlung der Fußböden (Linoleum nicht ölen, sondern bohnern, gestrichene Fußböden nicht wachsen, Parkett nicht nass aufwischen, Steinholz nicht scharf abseifen), die Befreiung der Balkone usw. von Schnee und sonstigen ungewöhnlichen Belastungen (Brennstoffen usw.), das Reinigen von Kellerlichtschächten und -fenstern, soweit solche etwa innerhalb des Mietkellers liegen, im gleichen Falle das ordnungsgemäße Lüften der Keller und Böden in dem Umfange, wie dies für den gesamten Hauskeller oder - boden erforderlich ist, ebenso das Fensterschließen bei Nacht, Nässe oder Kälte.
Die Unterlassung jeglicher Veränderung der Mietsache, sofern nicht der Vermieter seine schriftliche Genehmigung dazu erteilt; insbesondere die Unterlassung von Veränderungen an den Installationen, einschließlich der elektrischen Leitungen und des Einschalgens von Nägeln (Schrauben) in Holzverkleidungen aller Art.
Die genaue Beachtung der dem Vermieter abzufordernden Sondervorschriften für die Bedienung von Aufzügen, Durchlauferhitzern, Feuerungsstellen usw., sorgfältige Aufbewahrung und Behandlung aller Schlüssel und Zubehörteile, das Anbringen von Schildern, Kästen usw. außerhalb der Mieträume wie das Zusperren der Zapfhähne, besonders bei vorübergehender Wassersperre, auch während etwaiger längerer Abwesenheit des Mieters.
Etwa vorhandene Zentralheizungsanlagen werden, soweit es die Außentemperatur erfordert, sachgemäß in Betrieb gehalten. Mit dem Heizen wird begonnen, wenn an vier aufeinanderfolgenden Tagen die Außentemperaturen um 21 Uhr niedriger als +12 Grad Celsius ist. Als Richtlinie gilt eine Erwärmung der hauptsächlich genutzten Räume auf +20 Grad Celsius und eine durchschnittliche Erwärmung von +18 Grad Celsius für Räume die auf Wunsch des Mieters oder durch diesen mittels Ein- oder Umbauten geändert worden sind, kann diese Erwärmung nicht verlangt werden. Der Mieter hat während der Heizperiode Türen und Fenster auch von unbeheizten Räumen gut verschlossen zu halten. Notwendiges Lüften darf nicht zur Durchkältung der Räume führen. Bei Frost dürfen die Ventile zur Vermeidung des Einfrierens nicht auf "kalt" stehen. Für die Zeit vom 1. Mai bis 15. September besteht grundsätzlich kein Anspruch auf Beheizung. Eine bestimmte Temperatur kann nicht gewährleistet werden, wenn eine Beschränkung der Brennstoffversorgung eintritt, ebenso nicht bei Störungen durch Naturereignisse, Unterbrechung des Friedenszustandes allgemein, in eigenen oder fremden Betrieben.
Etwa vorhandene Warmwasserversorgungsanlagen werden sachgemäß von 7 bis 24 Uhr in Betrieb gehalten, und zwar derart, dass die Temperatur an den Zapfstellen nicht unter 30 Grad Celsius absinkt, jedoch im Durchschnitt +35 Grad Celsius übersteigt. Eine Gewähr für ununterbrochene, vereinbarungsgemäße Warmwasserlieferung übernimmt der Vermieter nicht. Im übrigen gilt der vorstehende Absatz sinngemäß. Zum Spülen von Wäsche darf Warmwasser nicht entnommen werden. Etwa vorhandene Personen- oder Lastenaufzüge werden sachgemäß in Betrieb gehalten. Der Mieter verpflichtet sich, die Aufzugsbestimmungen in allen Punkten zu erfüllen, er verzichtet insbesondere dem Vermieter gegenüber auf Schadenersatzansprüche wegen Unfällen irgendwelcher Art, es sei denn, dass den Vermieter ein Verschulden trifft.
C. Im Interesse der **allgemeinen öffentlichen Ordnung und Sicherheit** besteht unter anderem folgende Verpflichtung:
Alle behördlichen Vorschriften (besonders die der Staats-, Bau- und Feuerpolizei usw.) sind von den Mietern auch dann zu beachten, wenn hierüber nichts ausdrücklich gesagt ist. Keller, Böden und ähnliche Räume dürfen nicht mit offenem Licht betreten werden.
Veränderungen an Feuerstätten nebst Abzugsrohren sind nur mit Genehmigung des Vermieters und unter Beachtung der behördlichen Vorschriften zulässig: die Mieter haben aber für die regelmäßige und rechtzeitige übliche Reihung der Öfen und Herde auf eigene Kosten und Gefahr Sorge zu tragen. Im Interesse des Feuerschutzes dürfen leicht entzündliche Gegenstände, wie Packmaterial, Papier- und Zeitungspakte, Matratzen, Strohsäcke, Lumpen, alte Kleider und Polstermöbel, Kleintierstallungen, Brennstoff- und größere Futtervorräte usw. in den Keller- und Bodenräumen nicht vorhanden sein. Größere Gegenstände müssen, wenn sie nicht anderweitig aufbewahrt werden können, so aufgestellt werden, dass diese Räume in allen Teilen übersichtlich und zugänglich bleiben; kleinere Gegenstände, Kleider, Wäsche usw. dürfen nur in geschlossenen Kästen und Truhen aufbewahrt werden.
Das Mietverhältnis ist ein freiwilliger Vertrag, der in stärkstem Maße auf dem gegenseitigen Vertrauen aufgebaut ist und der das Gemeinschaftsleben im Hause gewährleisten soll. Gegen Treu und Glauben und gegen die guten Sitten verstößt es aber, wenn ein Vertragspartner seine Vertragsrechte einseitig geltend macht und wenn er seine Pflichten gegen den anderen Vertragsteil und gegen die anderen Hausbewohner böswillig und fahrlässig verletzt.

BEILAGE B

Allgemeine Vertragsbedingungen der Klöcher Traminer-Winzer

Stand: 21. August 2025

PRÄAMBEL

Das positive Image der Weinbau- und Tourismusgemeinde Klöch, und damit verbunden das Image des gesamten Weinbaugebietes „Vulkanland Steiermark", ist sehr eng mit der Rebsorte Traminer (Gewürztraminer, Roter Traminer, Gelber Traminer) verbunden, dessen einzigartige Qualität durchaus jeglichen Vergleichen mit Weinen anderer Tramineranbaugebiete standhält.

Die Trägerin dieser Aktion ist die Marktgemeinde Klöch, vertreten durch den Bürgermeister. Für die Ausführung der damit verbundenen Agenden wird ein **Beirat** eingerichtet.

Mit der Unterfertigung der gegenständlichen allgemeinen Vertragsbedingungen durch jeden einzelnen Vertragspartnerbetrieb, werden diese allgemeinen Vertragsbedingungen vollinhaltlich Vertragsinhalt der Vereinbarung zwischen der Marktgemeinde Klöch und dem jeweiligen Vertragspartner. Der Vertragspartner erklärt sein Einverständnis, die Anerkennung und Bereitschaft zur uneingeschränkten und vorbehaltlosen Einhaltung dieser Vertragsbestimmungen in der jeweils gültigen Fassung, insbesondere der Festlegung hinsichtlich der Mittelaufbringung sowie der zivil- und strafrechtlichen Folgen einer widerrechtlichen Verwendung des Qualitätszertifikates.

Punkt 1
Beirat

Die Marktgemeinde Klöch errichtet einen Beirat, welcher die Agenden zum Zwecke des Schutzes, der Bewerbung und Vermarktung des Klöcher Traminers, in den folgenden Punkten „Klöcher-Traminerschutz" genannt, im Rahmen der Privatwirtschaftsverwaltung der Marktgemeinde Klöch ausübt.

Punkt 2
Zweck des „Klöcher-Traminerschutzes"

1. Ziel des „Klöcher-Traminerschutzes" ist es, Maßnahmen zum Schutz und zur Absatzförderung des Klöcher Traminers (Gewürztraminer, Roter Traminer, Gelber Traminer) zu setzen. Die wichtigste Aufgabe besteht darin, im Rahmen dieser Aktion Traminerweine, die nachweislich zu 100 Prozent aus Klöcher Traminertrauben erzeugt wurden und eine überdurch-

schnittliche Qualität aufweisen, für den Konsumenten auch äußerlich sichtbar zu machen und mit einem Qualitätszertifikat – der „**Klöcher Traminer-Schutzmarke**“ – auszuzeichnen.

2. Dieser Zweck soll insbesondere unter Beachtung allenfalls geltender gesetzlicher Vorschriften durch folgende Punkte erreicht werden:
   a) Herkunfts- und Qualitätskontrolle, laufende Überwachung in Form von Nachverkostungen und Verleihung der „Klöcher Traminer-Schutzmarke“ (= Qualitätszertifikat);
   b) Finanzierung und/oder Durchführung geeigneter Werbemaßnahmen im In- und Ausland, in Zusammenarbeit mit den produktbezogenen Bundesorganisationen, sowie speziellen steirischen Werbeaktivitäten zur Absatz- bzw. Imageförderung der Produkte;
   c) Erarbeitung und Durchführung von Maßnahmen auf dem Gebiete der Marktbeobachtung und -forschung, einschließlich der Durchführung marktbeeinflussender Maßnahmen;
   d) Abhalten von Ausstellungen, Versammlungen, Vorträgen, Exkursionen und ähnlicher Öffentlichkeitsarbeit;
   e) Aussendung von Informationen für die Vertragspartner sowie Herausgabe von Werbeschriften und diversen Werbeartikeln;

Punkt 3

Gemeinschaftslogo

Für die Vertragspartner der Marktgemeinde Klöch, vertreten durch den Bürgermeister, wurde ein einheitliches Gemeinschaftslogo kreiert.

Das Gemeinschaftslogo entspricht der nachfolgend abgebildeten Wortbildmarke. Es ist zugunsten des Markeninhabers, das ist die Marktgemeinde Klöch, unter der Registernummer 282551 im Markenregister des Österreichischen Patentamtes, markenschutzgesetzlich registriert.

Klöcher Traminer®
Mit dem Duft der Rose

Punkt 4

Gemeinschaftsetikett

Um den Traminer-Weinflaschen ein unverkennbares optisches Erscheinungsbild zu verleihen, steht für die Vertragspartner ein gemeinsames Flaschenetikett zur Verfügung.

Bedeutung des Flaschenetiketts: „Weiß ist die vollkommenste Farbe überhaupt. Sie ist die Summe aller Farben und die Reinheit an sich. Sie ist die Wahrheit, Unschuld und Bescheidenheit. Das Gute, das Neue und das Ideale. In der griechischen Mythologie symbolisierte die Farbe „weiß" Freude und Glück." Mit diesen Synonymen und Zusammenhängen wird auch der Klöcher Traminer beschrieben. Die Farbe „rot" hingegen bedeutet Aktivität, Leidenschaft, Sinnlichkeit und Wärme, die den Klöcher Traminer schließlich auszeichnen. Mit der Farbe „rot" verbindet man auch Reife, Liebe und die Lebensflüssigkeit – das Blut. „Grün" ist die Farbe der Mitte. Sie wirkt beruhigend, ohne zu ermüden. Zudem wirkt sie ausgleichend auf den Herzrhythmus. All diese Synonyme sind auf den Klöcher Traminer geradezu maßgeschneidert. Der Klöcher Traminer wird in Zukunft nicht nur durch seinen außergewöhnlichen Geschmack und Duft punkten, sondern auch mit seinem Auftritt. „Der Wein mit dem Duft der Rose" wird auch in den kommenden Jahren auf seinem Erfolgskurs bleiben.

Das Gemeinschaftsetikett entspricht der nebenstehend abgebildeten Wortbildmarke und ist zugunsten des Markeninhabers, das ist die Marktgemeinde Klöch, unter der Registernummer 282552 im Markenregister des Österreichischen Patentamtes, markenschutzgesetzlich registriert.

Das Gemeinschaftsetikett darf im druckfreien unteren Teil lediglich um das jeweilige Betriebslogo, den Namen des jeweiligen Mitgliedsbetriebes sowie um die gesetzlich geregelten Bestandteile der DAC-Verordnung „Vulkanland Steiermark" gemäß § 34, Abs. 1, des Weingesetzes 2009 i.d.g.F. ergänzt werden.

Punkt 5

Verleihung der Schutzmarke bzw. des Qualitätszertifikates

Über Antrag verleiht die Marktgemeinde Klöch jenen Produzenten (Vertragspartnern) diese Schutzmarke, wenn deren Wein

a) nachweislich zu 100 Prozent aus Klöcher Traminertrauben erzeugt wurde,

b) in Besitz der staatlichen Prüfnummer ist,

c) im Rahmen einer anonymen Nachverkostung eine über dem Durchschnitt liegende Qualität nachweisen konnte,

d) der Wein gänzlich frei von irgendwelchen Fehlern ist, und somit einen würdigen Vertreter des typischen Klöcher Traminers repräsentiert, unabhängig von der jeweiligen Qualitätsstufe und Ausbauvariante.

Das Qualitätszertifikat bzw. die „Klöcher Traminer-Schutzmarke" wird als wiederverschließbarer Qualitäts-Drehverschluss (Schraubverschluss) ausgeführt und stellt das gesetzlich geschützte Markenzeichen der Klöcher Traminer-Winzer dar.
In Ausnahmefällen ist es mittels eines Beiratsbeschlusses möglich, dass der wiederverschließbare Qualitäts-Drehverschluss (Schraubverschluss) in einer abgeänderten Variante/Form verwendet sowie das Qualitätszertifikat bzw. die „Klöcher Traminer-Schutzmarke" in einer anderen Variante/Form ausgeführt bzw. verliehen wird.
Hierzu ist weiters festzuhalten, dass eine Verwendung des wiederverschließbaren Qualitäts-Drehverschlusses (Schraubverschluss) in Kombination mit dem gemeinsamen Flaschenvorderetikett nicht zwingend erforderlich ist.

Punkt 6
Markenverletzungen

1) Im Allgemeinen gilt:

Es gelten uneingeschränkt die gesetzlichen Bestimmungen des Markenschutzgesetzes 1970 in der derzeit gültigen Fassung.
Als Inhaber der beiden Marken kann die Marktgemeinde Klöch, vertreten durch den Bürgermeister, daher bei Markenverletzungen insbesondere:

a) den Verletzer auf Unterlassung klagen,

b) die Vernichtung der markenverletzenden Gegenstände sowie Vorräte der widerrechtlich verwendeten Marken auf Kosten des Verletzers verlangen und

c) ein angemessenes Entgelt gegen den Verletzer begehren. Bei Verschulden des Verletzers besteht zudem Anspruch auf Herausgabe des Gewinnes, den der Verletzer durch die Markenverletzung erzielt hat. Diesbezüglich kann auch die Rechnungslegung gegenüber dem Verletzer begehrt werden. Unabhängig vom Nachweis eines Schadens kann der Verletzte das Doppelte des angemessenen Entgeltes für die unbefugte Benutzung der Marke begehren, sofern die Markenverletzung auf grober Fahrlässigkeit oder

Vorsatz beruht. Durch den „Markenverletzer“ ist eine Entschädigung für die in keinem Vermögensschaden bestehenden Nachteile zu leisten.

d) Es kann auch begehrt werden, dass der Spruch des Urteils (Unterlassungsbegehren) in einer Zeitung veröffentlicht wird.

e) Zur Sicherung des Unterlassungsbegehrens kann eine einstweilige Verfügung beantragt werden.

Darüber hinaus ist eine Markenverletzung gerichtlich strafbar und mit einer Geldstrafe von bis zu 360 Tagessätzen bedroht.

2) Im Besonderen gilt:

Wenn Weine (Gewürztraminer, Roter Traminer, Gelber Traminer) mit dem Qualitätszertifikat der Klöcher Traminer-Winzer in den Verkehr gebracht wurden, ohne dass dafür die schriftliche Zusage der Marktgemeinde Klöch für die Berechtigung zur Führung des „Klöcher Traminer-Schutzzertifikates“ erteilt worden ist, wird der jeweilige Vertragspartner mit sofortiger Wirkung aus der Schutzgemeinschaft ausgeschlossen. Ab diesem Zeitpunkt erlöschen alle Berechtigungen zum Gebrauch der Marken, und es dürfen ab sofort keinerlei Werbemittel der Klöcher Traminer-Winzer verwendet werden.

Diese Sanktion wird auch verhängt, wenn Weine (Gewürztraminer, Roter Traminer, Gelber Traminer) mit dem Qualitätszertifikat des „Klöcher-Traminerschutzes“ in den Verkehr gebracht wurden und nachträglich festgestellt wird, dass die Trauben dafür nicht zu 100 Prozent aus der politischen Gemeinde Klöch stammten.

Punkt 7

Mittel zur Erreichung des Zwecks und ihre Aufbringung

Die für den beabsichtigten Zweck erforderlichen materiellen Mittel werden aufgebracht durch:

a) Unkostenbeiträge für Verwaltung, Vermarktung etc., in Form fester Jahresbeiträge je Betrieb;

b) vom Beirat festgelegte jährliche Werbekostenbeiträge;

c) sonstige Einnahmen und Zuwendungen wie Förderungsbeiträge und Sponsorbeiträge;

d) Erträgnisse aus Veranstaltungen und Dienstleistungen;

e) Werbemittelverkauf;

Der gesamte Zahlungsverkehr läuft über die Buchhaltung der Marktgemeinde Klöch.

Punkt 8

Vertragspartner

1) Vertragspartner der Marktgemeinde Klöch als Markeninhaber können sein:

a) natürliche und juristische Personen, welche sich mit der Weinproduktion i. S. des Weingesetzes 2009 i.d.g.F., insbesondere mit der Rebsorte Traminer befassen, deren Anbauflächen jedoch ausschließlich in der politischen Gemeinde Klöch liegen müssen;

b) Genossenschaften, wenn deren Aufnahme im Interesse des Vereines liegt und die für die unter **lit. a)** angeführten Vertragspartner geltenden Kriterien erfüllt werden.

2) Zum Vertragsantrag ist die Unterfertigung der gegenständlichen Vertragsbedingungen durch den Vertragspartner erforderlich. Mit dieser Unterfertigung erklärt der jeweilige Vertragspartner sein Einverständnis und die Anerkennung der Einhaltung der Vorgaben der Vertragsbedingungen in der jeweils geltenden Fassung.

3) Über die Annahme des Vertragsantrages entscheidet der Beirat. Der Beirat ist berechtigt, die Vertragsannahme neuer Vertragspartner von der Erbringung gesondert festzulegender organisatorischer wie auch finanzieller Bedingungen abhängig zu machen oder ohne Angaben von Gründen abzulehnen.

Punkt 9

Partnerbetriebe

Neben den Vertragspartnern, gemäß Punkt 8 der gegenständlichen allgemeinen Vertragsbedingungen, können künftig Gastronomie- und Buschenschankbetriebe sowie Beherbergungsbetriebe jeglicher Art als sogenannte Partnerbetriebe der Marktgemeinde Klöch als Markeninhaber auftreten.

Hinsichtlich der Höhe des jeweiligen Partnerbetriebsbeitrages sowie über die einzelnen Werbeformen bzw. -möglichkeiten hat der Beirat individuell zu entscheiden.

Punkt 10

Rechte und Pflichten der Vertragspartner

1) Sämtliche Vertragspartner der Gemeinschaft sind verpflichtet, am alljährlichen Klöcher Traminer Open teilzunehmen. Wird dieser Verpflichtung nicht nachgekommen, hat dies den sofortigen Ausschluss aus der Schutzgemeinschaft zur Folge, jedoch mit dem Zusatz, dass diese Sanktion nicht vollzogen wird, wenn entweder ein driftiger Grund seitens des Vertragspartners vorliegt (Krankheit etc.), oder, wenn auf Grund eines unwetterbedingten Ernteausfalls (Frost, Hagel etc.) die Ernte ausblieb.

2) Sämtliche Vertragspartner der Gemeinschaft sind berechtigt, an allen Veranstaltungen der Marktgemeinde Klöch, im Rahmen des „Klöcher-Traminerschutzes", teilzunehmen und die Einrichtungen der Marktgemeinde Klöch zu beanspruchen.
   Dies ist jedoch nur möglich, wenn der Vertragspartner seinen jährlichen Werbebeitrag und allfällig ausstehende Beiträge aus Vorjahren zur Gänze, bis zum 31. Jänner des jeweiligen Kalenderjahres, entrichtet hat.
3) Alle Vertragspartner sind verpflichtet, sämtliche Traminerweine ihres Betriebes (Gewürztraminer, Roter Traminer, Gelber Traminer) bei einer sogenannten „Jungweinverkostung", welche grundsätzlich im Dezember eines jeden Jahres stattfindet, zur Verkostung einzureichen. Der jeweilige Vertragspartner muss nicht zwingend persönlich anwesend sein. Diese Jungweinverkostung bringt grundsätzlich folgende Vorteile mit sich:
   - Sämtliche Traminerweine (Gewürztraminer, Roter Traminer, Gelber Traminer) können bereits vorab selektiert werden;
   - Vorschläge hinsichtlich der Qualitätsverbesserung können ebenfalls vorab erarbeitet werden, dadurch ergeben sich bei den offiziellen anonymen Nachverkostungen weniger Beanstandungen;
4) Jeder Vertragspartner ist verpflichtet, an zumindest zwei Veranstaltungen (Präsentationen, Messen, Verkostungen etc.) pro Kalenderjahr, außerhalb der politischen Gemeinde Klöch, teilzunehmen. Wird dieser Verpflichtung nicht nachgekommen, hat der jeweilige Vertragspartner einen Betrag in der Höhe von 500,- Euro zu leisten.
5) Jeder Vertragspartner ist verpflichtet, bei zwei Weinbewertungen bzw. Fachverkostungen (Kleine Zeitung Weinkost, Steirische Landesweinbewertung, Steirische Weintrophy etc.) pro Kalenderjahr einen Traminerwein einzureichen.
   Wird dieser Verpflichtung nicht nachgekommen, hat der jeweilige Vertragspartner einen Betrag in der Höhe von 500,- Euro zu leisten.
6) Jeder Vertragspartner ist verpflichtet, den jährlichen Werbebeitrag termingerecht einzuzahlen. Ein bereits geleisteter Unkostenbeitrag wird für das nächste Jahr gutgeschrieben, wenn im Jahr der Beitragsleistung das Qualitätszertifikat wegen mangelnder Weinqualität nicht erreicht wurde.
7) Für alle, im Arbeitsjahr 2020 und folgend, zur Nachverkostung eingereichten und mit dem Qualitätszertifikat ausgezeichneten Weine, setzt sich der Werbekostenbeitrag laut der Mengenangabe im Prüfnummernbescheid des Bundesamtes für Weinbau wie folgt zusammen:

a) Sockelbetrag in der Höhe von € 600,- sowie zusätzlich bis 2.000 Liter produzierter Weinmenge € 0,10 pro Liter
b) von 2.001 bis 4.000 Liter produzierter Weinmenge € 0,50 pro Liter
c) von 4.001 bis 6.000 Liter produzierter Weinmenge € 0,40 pro Liter
d) von 6.001 bis 8.000 Liter produzierter Weinmenge € 0,30 pro Liter
e) von 8.001 bis 10.000 Liter produzierter Weinmenge € 0,20 pro Liter
f) von 10.001 bis 999.999 Liter produzierter Weinmenge € 0,10 pro Liter

8) Für den Fall, dass ein Vertragspartner unrichtige oder unvollständige Angaben über die für die Berechnung des Werbebeitrages maßgeblichen Kennzahlen macht, verpflichtet er sich, eine Konventionalstrafe in der Höhe von 700,- Euro zu zahlen. Die Verpflichtung zur Leistung der Vertragsstrafe wird durch Kündigung nicht berührt.
9) Die Vertragspartner haben die Interessen des „Klöcher-Traminerschutzes" zu wahren, die Vertragsbedingungen und die Beschlüsse des Beirates zu befolgen.
10) Die Verwendung des Qualitätszertifikates, gemäß Punkt 5 der gegenständlichen allgemeinen Vertragsbedingungen, ist nur für jene Weine gestattet, denen dieses Zertifikat nach positiver Nachverkostung schriftlich von der Marktgemeinde Klöch zuerkannt worden ist. Eine missbräuchliche widerrechtliche Verwendung wird mit sofortigem Ausschluss aus der Schutzgemeinschaft geahndet. Es bleibt der Marktgemeinde Klöch vorbehalten, Schadenersatzansprüche gegenüber diesem Mitglied geltend zu machen.

Punkt 11
Beendigung des Vertragsverhältnisses

1) Das Vertragsverhältnis erlischt durch Tod, bei juristischen Personen durch den Verlust der Rechtspersönlichkeit und bei Organisationen und Unternehmen durch Auflösung, ferner durch freiwillige Vertragsauflösung oder Ausschluss.
2) Die freiwillige Vertragsauflösung kann nur zum Jahresende erfolgen und muss der Marktgemeinde Klöch bis spätestens 30. November schriftlich mitgeteilt werden.
3) Die vorzeitige Aufkündigung des Vertrages mit sofortiger Wirkung kann durch die Marktgemeinde Klöch erfolgen, wenn:
   a) ein Vertragspartner gegen eine Bestimmung der Vertragsbedingungen verstößt,
   b) ein Vertragspartner Handlungen setzt, die geeignet sind, die Interessen oder das Image der Marktgemeinde Klöch und des „Klöcher Traminerschutzes" zu schädigen, worüber der Beirat befindet,

c) ein Vertragspartner mit der Zahlung des Unkostenbeitrages, der Werbekostenbeiträge oder einer allenfalls verhängten Konventionalstrafe, trotz einfacher Mahnung mit Nachfristsetzung, im Rückstand ist (die Verpflichtung zur Zahlung der fällig gewordenen Mitgliedsbeiträge, Werbekostenbeiträge oder Konventionalstrafen bleibt hievon unberührt),

d) die Qualitätskriterien zur Erlangung der „Klöcher Traminer-Schutzmarke" über zwei Jahre hindurch nicht erfüllt werden, d. h., wenn in diesen zwei Jahren kein Gewürztraminer, Roter Traminer bzw. Gelber Traminer zur Nachverkostung eingereicht wurde, jedoch mit der Ausnahme im Falle eines gänzlichen, unwetterbedingten Ernteausfalles. Ein etwaiger Ernteausfall ist mit einer Kopie der weingesetzlichen Ernte- und Bestandsmeldung des betreffenden Erntejahres nachzuweisen.

4) Die vorzeitige Aufkündigung erfolgt durch den Beirat und ist dem Betroffenen von der Marktgemeinde Klöch mittels Rückscheinbrief (RSb) binnen 14 Tagen mitzuteilen.

5) Im Falle der Auflösung des Vertrages – aus welchem Grund auch immer – kann eine Rückzahlung bereits entrichteter Beiträge nicht begehrt werden.

Punkt 12
Beirat

1) Der Beirat der Klöcher Traminer-Winzer agiert als Fachausschuss im Sinne und in Entsprechung der gesetzlichen Bestimmungen der Steiermärkischen Gemeindeordnung 1967 i.d.g.F. und setzt sich aus allen Vertragspartnern und dem Bürgermeister als Vorsitzenden zusammen.

2) Der Beirat ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder ordnungsgemäß zur Sitzung eingeladen wurden und mindestens die Hälfte von ihnen anwesend ist.

3) Zu Mitgliedern des Beirates können nur natürliche Personen berufen werden, die Vertragspartner der Marktgemeinde Klöch sind. Scheidet ein gewähltes Mitglied als Vertragspartner aus, endet damit automatisch seine Funktion im Beirat.

4) Beschlüsse des Beirates bedürfen der einfachen Stimmenmehrheit. Beschlüsse können formfrei gefasst werden.

5) Die Mitglieder des Beirates können jederzeit schriftlich ihren Rücktritt erklären. Die Rücktrittserklärung ist an den Vorsitzenden des Beirates zu richten.

Punkt 13
Aufgabenkreis des Beirates

Dem Beirat, gemäß Punkt 11 der gegenständlichen allgemeinen Vertragsbedingungen, obliegt die Festlegung der Auswahl-, Vergabe- und Kontrollrichtlinien, die laufende Überwachung in Form von Nachverkostungen sowie die Organisation entsprechender Werbemaßnahmen im Sinne der Ausführung laut Punkt 2 der gegenständlichen Satzungen.

Insbesondere kommen dem Beirat folgende Aufgaben zu:

a) Entscheidung über Neuaufnahmen und Ausschlüsse von Vertragspartnern;
b) Festlegung von Sanktionen für missbräuchliche Verwendung der Schutzmarke, für unrichtige Mengenangaben und widerrechtliche Vermarktung von Trauben, deren Herkunft nicht aus der politischen Gemeinde Klöch stammt;
c) Festlegung des Mindestverkaufspreises für kontrollierte und zertifizierte Traminerweine (Gewürztraminer, Roter Traminer, Gelber Traminer) und Aussendung einer Preisempfehlung für den Traminertraubenmarkt;
d) Erstellung eines Marketingplanes, aus dem die wesentlichen geplanten Maßnahmen für das kommende Kalenderjahr ersichtlich sind;
e) Festlegung der Höhe des jährlichen Werbekostenbeitrages;
f) Ausarbeitung und Beschlussfassung allfälliger Änderungen der gegenständlichen Vertragsbedingungen;

Punkt 14
Geschäftsführer

Zur Führung der Geschäfte wird vom Beirat ein Geschäftsführer bestellt. Der Geschäftsführer erledigt alle laufenden Angelegenheiten und gewöhnlichen Schriftstücke. Er bereitet die Beiratssitzungen und sonstige Veranstaltungen, nach Vorgaben des Beirates und Weisungen des Vorsitzenden, vor. Der Geschäftsführer ist berechtigt, an den Beiratssitzungen mit beratender Stimme teilzunehmen.

Punkt 15
Rechnungsprüfung

Die Gebarung und der gesamte Zahlungsverkehr erfolgen im Rahmen der Haushaltsführung der Marktgemeinde Klöch und unterliegen der Kontrolle durch den Prüfungsausschuss der Marktgemeinde Klöch.

Die gegenständlichen allgemeinen Vertragsbedingungen der Klöcher Traminer-Winzer wurden in der öffentlichen Gemeinderatssitzung am 21. August 2025 einstimmig beschlossen und ersetzen somit sämtliche bis dato beschlossenen allgemeinen Vertragsbedingungen.

Klöch, am 22. August 2025

Weingut Müller, 8493 Klöch 51 .....

Weingut Domittner, 8493 Klöch 102 .....

Weingut & Buschenschank Frühwirth, 8493 Klöch,
Deutsch Haseldorf 46 .....

Weingut Rudolf & Petra Schuster, 8493 Klöch, Klöchberg 96 .....

Weingut & Buschenschank Klimbacher, 8493 Klöch, Klöchberg 6 .....

Weingut & Buschenschank Gießauf-Nell, 8493 Klöch 63 .....

Winzerhof Klöckl, 8493 Klöch, Gruisla 7 .....

Weinhof Tomaschitz-Gustoplatzl, 8493 Klöch, Gruisla 41 .....

Weinbau Lamprecht, Hürth 37, 8492 Halbenrain .....

Weinbau & Rebschule Gangl, 8493 Klöch, Deutsch Haseldorf 11 .....

Weingut Gschaar, 8493 Klöch, Gruisla 44 .....

Weingut Radl, 8493 Klöch 210 .....

Weingut & Buschenschank Schuster-Tegel, 8493 Klöch,
Klöchberg 113 .....

Weingut & Buschenschank Kurz, 8493 Klöch, Klöchberg 120 .....